BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 30/09 S

L 4 SO 9/08 (LSG Hamburg)
S 56 SO 310/07 (SG Hamburg)

…… ,

Antragsteller,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg,

Antragsgegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28.10.2009 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und C o s e r i u beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der einstweiligen Anordnung Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Senat hat die Beschwerde des Antragstellers gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 16.12.2008 - L 4 SO 9/08 - als unzulässig verworfen und den gleichzeitig gestellten Antrag, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt *(Beschluss vom 1.4.2009, ordnungsgemäß zugestellt erst am 9.10.2009)*. Mit einem am 20.7.2009 eingegangenen Schreiben hat der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Ein gleichzeitiges Gesuch des Antragstellers, den Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht (BSG) sowie die Richter am BSG und wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, hat das BSG zurückgewiesen (*Beschluss vom 22.10.2009)*.

II

2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Verfahrens einer einstweiligen Anordnung ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung)*. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier schon deshalb, weil der Senat für den vom Antragsteller begehrten Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht zuständig ist; dies wurde dem Antragsteller bereits in einem anderen Verfahren mitgeteilt *(vgl BSG, Beschluss vom 6.7.2009 - B 8 SO 5/09 C)*. Allerdings beharrt der Antragsteller auf einer Entscheidung ausschließlich durch das BSG; von einer Verweisung an das instanziell zuständige Gericht ist deshalb abzusehen. Dies gilt um so mehr, als das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ohnedies mittlerweile durch die ablehnende Entscheidung vom 1.4.2009 abgeschlossen ist.

3 Der vom Antragsteller ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entspricht zudem nicht den gesetzlichen Vorschriften. Ein solcher Antrag ist bereits unzulässig, wenn er nicht von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten gestellt ist *(vgl § 73 Abs 1 und 4 SGG)*.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

5 Es wird darauf hingewiesen, dass weitere gleichartige Eingaben nicht mehr bearbeitet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS